

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Europäische Urbanistik mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)	Ausgabe 16/2014
	erarb. Dez./Einheit Fak. AuU	Telefon 3113

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Rektor der Bauhaus-Universität Weimar genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Europäische Urbanistik mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) folgende Studienordnung;
der Rat der Fakultät Architektur und Urbanistik hat am 11. Dezember 2013 die Studienordnung beschlossen.
Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung mit Erlass vom 27. Januar 2014 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer und Umfang
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Inhalte des Studiums
- § 6 Formen des Studiums
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Beendigung des Studiums ohne Master-Arbeit
- § 9 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 10 Gleichstellungsklausel
- § 11 Inkrafttreten

Anlage 1:

Studien- und Prüfungsplan für den konsekutiven Masterstudiengang Europäische Urbanistik

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Die Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Struktur des konsekutiven Studiums Europäische Urbanistik.
- (2) Das Studium wird mit einer Master-Prüfung abgeschlossen. Die Bauhaus-Universität Weimar verleiht durch die Fakultät Architektur nach bestandener Prüfung den akademischen Grad eines "Master of Science" (M.Sc.).

§ 2 - Studiendauer und Umfang

- (1) Das postgraduale Studium Europäische Urbanistik beginnt zum Wintersemester.
- (2) Das Studium hat ein Stundenvolumen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich von 120 Leistungspunkten (ECTS), einschließlich 27 Leistungspunkten für die Master-Arbeit.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das 4. Semester dient vorrangig der Anfertigung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit, die thematisch und inhaltlich der Vorbereitung eines Promotionsvorhabens dienen kann.
- (4) Ein Teilzeitstudium ist auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich.

§ 3 – Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzung ist ein erster berufsbefähigender Abschluss einer deutschen Hochschule, ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder ein gleichwertiger Abschluss einer ausländischen Hochschule in folgenden Studiengängen bzw. Fachgebieten: Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Städtebau, Stadt- und Regionalplanung, Bauingenieurwesen, Geographie, Stadt- und Architektursoziologie, Umweltwissenschaft oder vergleichbare raumorientierte Wissenschaften. Über die Vergleichbarkeit entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(2) Eine weitere Zulassungsvoraussetzung ist das Erreichen von mindestens 6 Punkten in der Eingangsprüfung, welche von mindestens 2 Prüfern abgenommen wird und aus der Bewertung

- | | |
|--|---------------|
| a) des Prädikates des Hochschulabschlusszeugnisses | 1 - 3 Punkte, |
| b) der Fachkompetenz/Berufserfahrung | 0 - 4 Punkte, |
| c) der englischen Sprachkompetenz | 0 - 4 Punkte. |

besteht. In der Bewertung der Fachkompetenz/Berufserfahrung und der Sprachkompetenz müssen jeweils mindestens 2 Punkte erzielt werden.

(3) Das Prädikat des Hochschulabschlusszeugnisses ist wie folgt in Punkte gemäß Absatz 2 Buchstabe a umzurechnen:

- | | |
|--------------|-----------|
| sehr gut | 3 Punkte, |
| gut | 2 Punkte, |
| befriedigend | 1 Punkt. |

Beruhet das Hochschulabschlusszeugnis auf einem nicht vergleichbaren Bewertungssystem, so stellt der Prüfungsausschuss die angemessene Punktezahl fest.

(4) Notwendige Sprachkenntnisse für die Sprache Englisch, Kompetenzstufe B 2 GER sind nachzuweisen durch:

- a) Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines 1. berufsqualifizierenden Abschlusses in einem englischsprachigen Land) oder
- b) Nachweis von Englischkenntnissen auf der Kompetenzstufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) anhand eines der folgenden international anerkannten Zertifikate
 - TOEFL (Internet: 79; Computer: 213)
 - Cambridge Certificate in Advanced English, Grade C
 - IELTS, Band 6
 - oder gleichwertig (Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss).

(5) Die Kompetenz gemäß Absatz 2 Buchstabe b) wird in einem Eignungsgespräch von maximal 30 Minuten festgestellt. Diese dient zur Feststellung

- a) der Fachkompetenz/Berufserfahrung; diese ermittelt sich aus
 - Kenntnissen zur Geschichte und Theorie der Stadt,
 - Kenntnissen auf dem Gebiet des Städtebaus und der Stadtplanung
- b) der Sprachkompetenz; diese ermittelt sich aus
 - Sprach- und Ausdrucksfähigkeit,
 - aktive und spontane sprachliche Verfügung

(6) Bei ausländischen Studienbewerbern, die ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes haben und denen die Anreise zum Eignungsgespräch nicht zugemutet werden kann, wird die Kompetenz nach Absatz 5 vom Prüfungsausschuss nach Aktenlage geprüft.

(7) Die bestandene Eingangsprüfung gilt für die beiden nächstfolgenden Zulassungsjahre.

§ 4 - Ziele des Studiums

(1) Das Studium der Europäischen Urbanistik ist international ausgerichtet. Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch.

(2) Ziel des konsekutiven Studienganges ist die Ausbildung von lokal und international agierenden „Kuratoren für den urbanen Raum“. Dies erfolgt durch die Verbindung raumwissenschaftlich-analytischer und städtebaulich-entwerferischer Ausbildung, sowie durch den integrierten Praxisteil. Studierende der Europäischen Urbanistik erwerben bzw. vertiefen Schlüsselkompetenzen in folgenden Bereichen:

- a) städtebauliche Gestaltungskompetenz
- b) wissenschaftliche Analyse und Reflexion aktueller Problemlagen heutiger Stadtentwicklung
- c) Management von städtischen Bau- und Entwicklungsvorhaben
- d) Raum-, Regional- und Stadtentwicklungspolitik in Deutschland und Europa
- e) Grundlagenwissen der urbanistischen Forschung in den beteiligten Fachdisziplinen
- f) allgemeines Methoden- und Wissenschaftsverständnis
- g) soziale Kompetenzen wie Teamfähigkeit, prozessorientiertes Arbeiten,
- h) berufsrelevante Arbeitstechniken wie Textproduktion, Moderation, Präsentation
- i) interdisziplinäre Zusammenarbeit
- j) interkulturelle Kommunikationsfähigkeit, u.a. durch Studiums- und/oder Arbeitsaufenthalt im Ausland, englischsprachigen Lehrbetrieb, internationale Studentenschaft
- k) Diskussionsfähigkeit mit Bezug auf aktuelle Streitfragen der europäischen Stadt mittels aktiver Diskussionskultur im Lehrbetrieb

(3) Die unter § 4 Abs. 2 genannten Kompetenzen sollen dem Urbanisten verschiedene professionelle Entwicklungsperspektiven eröffnen. Dazu zählen:

- a) berufliche Tätigkeiten, die im Kontext städtischer Entwicklung agieren wie Architektur/Städtebau, Projektmanagement, Stadtplanung im weiteren Sinne
- b) berufliche Tätigkeiten in gesellschaftlichen Bereichen, in denen kreative, soziale, wissenschaftliche, interdisziplinäre und interkulturelle Qualifikationen verlangt werden, wie freie Wirtschaft, staatlicher und lokaler Sektor, öffentliche Institutionen, Medien, soziale Organisationen
- c) berufliche Tätigkeiten mit internationaler Ausrichtung in stadtbezogenen Tätigkeitsfeldern in Europa und weltweit
- d) berufliche Tätigkeiten in wissenschaftlichen Instituten, Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen mit interdisziplinär und international ausgerichteten urbanistischen Schwerpunkten in Lehre und Forschung

§ 5 - Inhalte des Studiums

(1) Die fachlichen Schwerpunkte des Urbanistik-Studiums bilden die vier Lehrgebiete: Städtebau/Stadtplanung, Stadtsoziologie, Projektentwicklung und Raumplanung.

(2) Fachübergreifend erfolgt eine Methoden- und Kompetenzvermittlung.

§ 6 - Formen des Studiums

(1) Der postgraduale Studiengang Europäische Urbanistik ist ein wissenschaftliches Studium mit integrierten Praxisbestandteilen. Es besteht aus Seminaren, Übungen, Vorlesungen, einem Studienprojekt, einem Modellprojekt und dem Master-Kolloquium. Studienprojekte sind interdisziplinär ausgerichtet.

(2) Bei dem Modellprojekt im 3. Fachsemester handelt es sich um ein mindestens dreimonatiges Praktikum bei ausgewählten in- und ausländischen Projektpartnern aus den Bereichen wissenschaftliche Einrichtungen, Kommunen, kommunale Planungsorganisationen, Projektentwickler/ Investoren, Großprojekte-Management, Architektur- und Planungsbüros. Die Präsentation und Diskussion der Forschungsergebnisse und Praxiserfahrungen erfolgt auf dem jährlich stattfindenden Modellprojekte-Forum.

(3) Das Studienprojekt ist interdisziplinär ausgerichtet und wird im ersten oder zweiten Fachsemester bearbeitet. Es hat eine konkrete Problemlösung zum Gegenstand und wird mit wissenschaftlicher und/oder entwerferisch - gestalterischer Vorgehensweise fachübergreifend bearbeitet.

(4) Vorlesungen stellen in konzentrierter Form ein Fachgebiet im Zusammenhang dar. Sie vermitteln Einführungs-, Grundlagen- und Überblickswissen.

(5) Seminare dienen der fachlichen Vertiefung und der induktiven Erschließung von Interdisziplinarität. Sie dienen darüber hinaus der kritischen Reflexion des Fachwissens und dem Erwerb von mündlicher Kommunikations- und schriftlicher Mitteilungskompetenz.

(6) Die Übungen zur Methoden- und Kompetenzvermittlung dienen der Vertiefung wichtiger Techniken für die Berufspraxis des zukünftigen Urbanisten.

(7) Das Master-Kolloquium dient der Vorstellung und Diskussion der der Master-Arbeit.

§ 7 - Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind in der Prüfungsordnung geregelt.

(2) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch schriftliche und mündliche Prüfungen oder studienbegleitende schriftliche und zeichnerische Arbeiten erbracht werden.

§ 8 - Beendigung des Studiums ohne Masterarbeit

Wird das Studium ohne wissenschaftliche Abschlussarbeit beendet, erhält der Studierende auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungsnachweise.

§ 9 - Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

Einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen des In- und Auslandes erbracht wurden, können nach Maßgabe der Prüfungsordnung anerkannt werden. Die Anerkennung ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen wird im Rahmen gegebener Äquivalenzen so offen wie möglich gehandhabt.

§ 10 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 11 – Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

(2) Sie findet erstmals auf die Studierenden Anwendung, die zum WS 2014/15 immatrikuliert werden.

Fakultätsratsbeschluss vom 11. Dezember 2013

Dekan
Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt am 27. Januar 2014

Rektor
Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan für den konsekutiven Masterstudiengang Europäische Urbanistik

	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester
Pflicht-Module Σ 17 LP	<p>Städtebau/ Stadtplanung S + V 3 + 3 = 6 LP</p> <p>Stadtsoziologie S + V 3 + 3 = 6 LP</p> <p>Projektentwicklung S + V 3 + 3 = 6 LP</p> <p>Methoden- und Kompetenzvermittlung Ü + Ü 3 + 3 = 6 LP</p> <p>Einführung in die Modellprojekte S 3 LP</p>	<p>Raumplanung S + V 3 + 3 = 6 LP</p> <p>Studienprojekt Pro 21 LP</p>	<p>Modellprojektepraktikum Pra 27 LP</p> <p>Modellprojekteforum S 6 LP</p>	<p>Master-Thesis: Master- Kolloquium 3 LP</p> <p>Master-Arbeit 27 LP</p>
Wahlpflicht-Modul Σ 3 LP		Seminar/ Vorlesung S/ V 3 LP		

S - Seminar V - Vorlesung Ü - Übung Pro - Projekt Pra - Praktikum